

# 國立成功大學

## 113學年度碩士班招生考試試題

編 號：339

系 所：法律學系

科 目：德文

日 期：0201

節 次：第 4 節

備 註：不可使用計算機

※ 考生請注意：本試題不可使用計算機。請於答案卷(卡)作答，於本試題紙上作答者，不予計分。

一、請將下列內容翻譯成中文：(50分)

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat die praxis- und examensrelevante Frage entschieden, ob die Einflussnahme auf einen Strafmündigen mit dem Ziel, ihn zur Begehung einer Straftat zu bewegen, nur in der Form der mittelbaren Täterschaft oder auch als Anstiftung möglich ist (Beschl. v. 13.09.2023, Az. 5 StR 200/23). Bejaht hat der 5. Strafsenat in seinem am Donnerstag veröffentlichten Beschluss letztere Variante. Im konkreten Fall wurde daraufhin der Schuldspruch der Vorinstanz – Landgericht (LG) Kiel – entsprechend abgeändert: Statt des versuchten Mordes in mittelbarer Täterschaft wurde der Angeklagte wegen versuchter Anstiftung zum Mord verurteilt.

Der Mann hatte versucht, ein nach § 19 Strafgesetzbuch (StGB) als schuldunfähig geltendes Kind zum Mord an seiner Mutter zu bewegen. Diese war bis vor kurzem noch seine Partnerin gewesen, dann aber aus Angst vor den Gewaltexzessen des Angeklagten in ein Frauenhaus geflüchtet.

Dort sollte der 11-jährige sie mit einem Messer erstechen. Bei einem Treffen mit dem Jungen in der Kieler Innenstadt hatte der Angeklagte laut BGH dem Kind seinen ernstgemeinten Plan enthüllt: Der Junge solle abends, wenn die Mutter im Bett liege und schlafe, ein scharfes Messer aus der Küche holen und sie töten, weil die Mutter "schlechte Sachen" gemacht habe. Auf seinem Mobiltelefon zeigte er dem Kind zudem ein Video, in dem ein Mann eine andere Person erstach. Weitere Vorgaben zur Tat machte der Angeklagte nicht, heißt es in dem Beschluss. Das Kind sollte die Tat vielmehr "eigenmächtig zu einer von ihm selbst bestimmten Zeit begehen". Im Gegenzug versprach der Angeklagte dem Jungen Süßigkeiten, die Rückgabe von weggenommenen Spielsachen und den Kauf eines Motorrades.

Allerdings ging der Plan des Mannes nicht auf: Der verängstigte Junge ging nach den Feststellungen der Vorinstanz auf das Tötungsansinnen nur zum Schein ein und berichte seiner Mutter vom Ansinnen ihres Ex. Die Mutter erstattete Strafanzeige, ihr ehemaliger Partner wurde verurteilt.

Der BGH hatte sich nunmehr mit der dogmatischen Frage auseinanderzusetzen, ob der Angeklagte als mittelbarer Täter eines Mordversuchs in Betracht kommt, weil er das Geschehen mit seinem steuernden Willen in den Händen gehalten habe oder "nur" als (versuchter) Anstifter. Im letzteren Fall sieht das Gesetz in § 30 Abs.1 S. 2 StGB zwingend eine Strafmilderung vor. Bei der Versuchsstrafbarkeit "kann" die Strafe nur unter bestimmten Umständen gemildert werden (§ 23 Abs. 2 StGB).

Dogmatisch musste das Gericht hier für sich Neuland betreten: Denn, ob das Veranlassen einer vorsätzlich begangenen rechtswidrigen Tat eines Strafmündigen nur als mittelbare Täterschaft anzusehen ist oder auch als bloße Anstiftung zu bewerten sein kann, hatte der BGH nach eigenen Worten bislang noch nicht "tragend" entschieden.

In der strafrechtlichen Literatur ist die Frage seit längerem umstritten: Bedeutsame StGB-Kommentatoren (z.B. im Schönke/Schröder/Heine/Weißer oder im MüKo) vertraten bislang die Auffassung, dass der die Tat eines Strafmündigen veranlassende Hintermann stets und ausschließlich als mittelbarer Täter anzusehen sei. Begründet wird dies insbesondere für Kinder mit der Wertung des Gesetzgebers in § 19 StGB. Als Folge der in dieser Vorschrift angeordneten Strafmündigkeit treffe die Verantwortung für das Tun von Kindern den tatveranlassenden Hintermann.

Dem widersprach der BGH nun in seinem insgesamt lesenswerten Beschluss und schloss sich der Gegenansicht an: Eine mittelbare Täterschaft sei nur dann anzunehmen, wenn das Kind tatsächlich ohne Einsichts- oder Steuerungsfähigkeit handele. Bei der Begründung dieser Position widmete sich der Senat ausführlich auch der historischen Entwicklung der gesetzlichen Regelungen zu Täterschaft und Teilnahme. Auch aus dieser ergebe sich, dass der Gesetzgeber das Bestimmen eines schuldlos Handelnden zu einer Straftat nicht in jedem Fall als (mittelbare) Täterschaft angesehen habe. Zwar sei in aller Regel, so der BGH, davon auszugehen, dass bei Kindern tatsächlich ein Defizit vorliege, das die Tatherrschaft des Hintermanns begründe, unausweichlich sei dies jedoch nicht.

Im konkreten Fall verneinte der BGH daraufhin die Tatherrschaft des Angeklagten. Schließlich habe dieser selbst auch nicht an der Reife des Kindes zur Einsicht in das augenfällige Unrecht der Tat – Tötung der eigenen Mutter – gezweifelt. Er habe auch nicht versucht, dem Kind das Unrecht der Tat zu verschleiern oder sich sonst ein altersbedingtes Reifedefizit zunutze zu machen. Er lege das Unrecht seines Ansinnens vielmehr offen, indem er erklärte, dass er selbst – würde er die Tat begehen – ins Gefängnis käme.

Auch sonst habe der Angeklagte keinen steuernden Einfluss auf das weitere Tatgeschehen besessen. "Er gab die Wahl des in ungewisser Zukunft liegenden Tatzeitpunkts und die Einzelheiten der Tatausführung aus der Hand und überantwortete beides gänzlich dem Kind. Die Tat sollte nach seiner Vorstellung zudem nach dessen Rückkehr in das Frauenhaus begangen werden, mithin an einem ihm unbekanntem Ort, an dem er – wie er wusste – keinerlei Einfluss ausüben konnte", so der BGH.

二、請將下列內容翻譯成中文：（50分）

In Rheinland-Pfalz hat das zuständige Finanzamt nach zwei Eilbeschlüssen des Finanzgerichts (FG) Rheinland-Pfalz im Streit über Grundsteuerwertfeststellungen im Rahmen der Grundsteuerreform beim Bundesfinanzhof (BFH) Beschwerde eingelegt. In beiden Fällen geht es um Einfamilienhäuser. Die Klagen der Grundstückseigentümer richten sich gegen die Neubewertung nach dem Bundesmodell.

Das Finanzgericht hatte Ende November 2023 "ernstliche Zweifel" an der Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bewertungsregeln angemeldet und gab in einem Eilverfahren zwei Antragstellern (Az. 4 V 1295/23, Az. 4 V 1429/23) recht. Die Vollziehung der Grundsteuerwertbescheide wurde ausgesetzt und

"wegen der grundsätzlichen Bedeutung" der Rechtssache und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung Beschwerde zum BFH zugelassen.

Das FG bezweifelt, dass die entscheidend in die Bewertung eingeflossenen Bodenrichtwerte rechtmäßig zustande gekommen sind, auch was die gesetzlich geforderte Unabhängigkeit der Gutachterausschüsse angeht – hier könnten "Einflussnahmemöglichkeiten nicht ausgeschlossen werden", so das Gericht. Zudem hätten Steuerpflichtige nicht die Möglichkeit, einen unter dem typisierten Bodenrichtwert liegenden Wert des Grundstücks nachzuweisen, etwa mit einem Gegengutachten, das aber eben nicht vorgesehen ist.

Die Vorsitzende Richterin am FG Rheinland-Pfalz, Barbara Weiß, sagte der Deutschen Presse-Agentur, man rechne mit einer zeitnahen Entscheidung des Bundesfinanzhofs, der sich der Brisanz sicher bewusst sei. Das Finanzministerium in Mainz teilte mit, man sei von der Verfassungsmäßigkeit des Bundesmodells überzeugt.

Vier Verbände, darunter der Bund der Steuerzahler Baden-Württemberg und der Eigentümerverband Haus & Grund, führt gemeinsam mit Eigentümern mehrere Musterklagen vor dem Finanzgericht gegen die neue Grundsteuer. Das Land setzt auf ein "modifiziertes Bodenwertmodell". Das sieht vor, dass die Grundstücksfläche und der Bodenrichtwert die Grundlagen für die künftige Berechnung der Steuer sein sollen.

Die erste Musterklage (Az. 8 K 2368/22) gegen einen Grundsteuerwertbescheid wurde im Dezember 2022 bei Gericht eingereicht: Geklärt werden sollen grundsätzliche Fragestellungen zur Verfassungsmäßigkeit des neuen Landesgrundsteuergesetzes. Mit einer weiteren Klage (Az. 8 K 2491/22) vom Februar 2023 wollen die Verbände Fragen rund um das System der Bodenrichtwerte als Bemessungsgrundlage für die neue Grundsteuer klären lassen. Unter den Aktenzeichen 2 K 1606/23 und 2 K 1862/23n sind weitere Verfahren beim FG Baden-Württemberg anhängig.

Finanzgerichtlichen Entscheidungen zu den neuen Bewertungsregeln liegen noch nicht vor.

Unabhängig von den Fällen, die der BFH prüfen soll, unterstützen Haus & Grund und der Bund der Steuerzahler auch in Rheinland-Pfalz Eigentümer vor dem Finanzgericht (Az. 4 K 1205/23) bei Klagen gegen das Bundesmodell.

Ein Verfahren ist außerdem beim Finanzgericht Berlin-Brandenburg gegen die Bewertung von Grundstücken im Rahmen der Grundsteuerreform (3 K 3142/23) nach dem Bundesmodell anhängig.

Der Verfassungsrechtler Prof. Dr. Gregor Kirchhof, Inhaber des Lehrstuhls für Öffentliches Recht, Finanzrecht und Steuerrecht an der Universität Augsburg, hält nicht nur das Landesgrundsteuergesetz von Baden-

Württemberg, sondern auch das Grundsteuergesetz des Bundes für verfassungswidrig. Kirchhof riet Eigentümern in einem Interview mit dem "Focus", sich gegen die Grundsteuer zu wehren.

Dem Bundesmodell, das wertabhängig erfolgt (die besondere Lage, der mögliche Ertrag des Objektes und der Bodenrichtwert fließen in die Berechnung ein), folgen bis auf Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen und Hamburg alle Länder, teils in modifizierter Form.